

Benutzungsbestimmungen Waldhaus Felli

1. Zweck

Das Waldhaus Felli kann von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Kommissionen, Behörden usw. für gesellige, kulturelle oder feierliche Anlässe gemietet werden.

2. Benutzung

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im Haus und in der Umgebung untersagt. Die verantwortliche Person muss am Anlass anwesend sein. Die Untervermietung oder Zurverfügungstellung an Dritte ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald ist verboten. Ebenfalls ist auf Immissionen aus Verstärkeranlagen, durch Lichtorgeln etc. zu verzichten (Schutz der Tiere, vor allem in der Nacht). Für die Rückgabe ist Folgendes zu beachten:

- Kücheneinrichtung, Fussboden und WC müssen gereinigt werden
- Das benutzte Geschirr muss abgewaschen werden
- Die heisse Asche ist im Cheminée zu belassen
- Fenster und Fensterläden schliessen
- Kochherd und Kühlschrank ausschalten; Lichter löschen
- Der Abfall ist mitzunehmen
- Sind zusätzliche Aufräumarbeiten durch den Hauswart nötig, so sind sie vom Benutzer nach Aufwand zu entschädigen

3. Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet solidarisch für alle Schäden, die durch die Benutzung des Waldhauses entstehen. Das Mobiliar darf nicht ins Freie verlegt werden. Defekte Gegenstände müssen gemäss Inventarliste vor Ort bezahlt werden. Auf die Feueregefahr ist besonders zu achten. Grössere Schäden werden nach deren Behebung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

4. Haftung des Eigentümers

Der Eigentümer lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.

5. Sorgfaltspflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, zum Waldhaus und Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind zu schonen. Der Hauswart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch den Mieter, das Waldhaus auf Kosten des Mieters zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Punkt 8 dieser Benutzungsbestimmungen. Veranstalter, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenutzung des Waldhauses verweigert.

6. Benutzungszeit

Das Waldhaus steht am reservierten Tag ab 9.00 Uhr zur Verfügung und ist bis spätestens 8.00 Uhr des Folgetages aufzuräumen und zu reinigen. Das Nichteinhalten der Benutzungszeit hat zusätzliche Gebühren zur Folge.

7. Sonstige Bestimmungen

- Auf der Verbindungsstrasse Riken-Glashütten dürfen keine Autos abgestellt werden.
- Im Waldhaus gilt ein striktes Rauchverbot.
- Der Schlüssel kann während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Vordemwald abgeholt werden (max. 3 Tage vor Anlass). Vor Feiertagen kann der Schlüssel vorzeitig bezogen werden. Die Rückgabe erfolgt spätestens 3 Tage nach dem Anlass am Schalter der Gemeindeverwaltung oder im Briefkasten der Gemeindeverwaltung. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer.

8. Gebühren

Grundgebühr Waldhaus

Einwohner

Montag – Donnerstag CHF 100.00

Freitag – Sonntag CHF 140.00

Auswärtige

Montag – Donnerstag CHF 160.00

Freitag – Sonntag CHF 200.00

Im Mietpreis inbegriffen sind: Benützung Waldhaus, Holz, Strom, Küche, Mobiliar, Toilette, Feuerstelle

Grundgebühr für Aussenstelle

Einwohner / Auswärtige CHF 40.00

Im Mietpreis inbegriffen sind: Feuerstelle, Holz, Tische, Bänke, Toilette, Kühlschrank

Separate Verrechnung

- Nachreinigung pro Stunde CHF 40.00
- Defektes Inventar effektive Ersatzkosten
- Nichteinhalten der Benutzungszeit zusätzliche Grundgebühr

Die Gebühren sind vor der Benutzung zu bezahlen.

9. Stornierung

Eine Stornierung nach definitiver Reservierung hat CHF 40 Stornierungsgebühren zur Folge.

Auskunft und Reservation

Gemeindekanzlei
Poststrasse 2
4803 Vordemwald

Hauswart

Roger Leuenberger
079 293 78 08

Telefon 062 746 80 20 oder E-Mail gemeinde@vordemwald.ch
www.vordemwald.ch

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

Stand: 01. November 2022

Gemeinderat Vordemwald